

Antrag

der Abg. Klaus Burger und Raimund Haser u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

**Maßnahmen zur Vergrämung von Saat- und Rabenkrähen
in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche aktuellen Zahlen zur Populationsentwicklung der Saat- bzw. Rabenkrähen in Baden-Württemberg aus dem Wildtierbericht oder anderen Monitoring-systemen vorliegen;
2. wie sich die Populationen in den letzten fünf Jahren landesweit und aufgeteilt nach Regierungsbezirken entwickelt haben;
3. wie viele Allgemeinverfügungen zur Vergrämung von Saat- bzw. Rabenkrähen in den Jahren 2024 und 2025 durch die Regierungspräsidien erlassen wurden;
4. in welchen Landkreisen diese Allgemeinverfügungen jeweils für welche Zeiträume, unter Angabe eventueller Folgeverfügungen für diese Gebiete, gelten;
5. wie viele Saatkrähen im Rahmen der Allgemeinverfügungen in den Jahren 2024 und 2025 erlegt wurden;
6. welche Rückmeldungen ihr zur Effektivität der Allgemeinverfügungen vorliegen;
7. welche Erkenntnisse die Landesregierung darüber hat, ob Vergrämungsmaßnahmen zu einer Verlagerung der Schwärme in benachbarte Kommunen geführt haben;
8. ob im Rahmen der Allgemeinverfügungen auch Stadtjäger oder andere beauftragte Dritte im befriedeten Bezirk (zum Beispiel mit Lebendfallen) eingesetzt wurden, und falls ja, mit welchem Ergebnis;

Eingegangen: 23.10.2025 / Ausgegeben: 27.11.2025

1

9. ob es Hinweise gibt, dass die bisherigen Maßnahmen negative Nebeneffekte auf andere Tierarten oder das städtische Ökosystem hatten;
10. welche Planungen oder Überlegungen sie verfolgt, um die Vergrämung von Saat- und Rabenkrähen – analog zum Vorgehen in Bayern – künftig auch in städtischen Räumen Baden-Württembergs zu ermöglichen;
11. welche Möglichkeiten bestehen, städtische und landwirtschaftliche Interessen bei Vergrämungsmaßnahmen stärker zu koordinieren, um Verlagerungseffekte zu vermeiden;
12. ob aus ihrer Sicht Maßnahmen wie beispielsweise das Pilotprojekt des Kreises Soest zu Saatkrähen (Entnahme von Nestern und nicht bebrüteten Eiern) in Baden-Württemberg übertragbar sind, um die Populationen nachhaltig zu regulieren;
13. welche rechtlichen Hürden aktuell bestehen, um Vergrämungsmaßnahmen wie in Bayern oder die Entnahme von Eiern wie im Kreis Soest in Baden-Württemberg umzusetzen;
14. welche Voraussetzungen eine Kommune erfüllen müsste, um eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Nestern oder Eiern zu erhalten;
15. ob sie ein Pilotprojekt in Baden-Württemberg anstrebt, um die Wirkung von Eientnahmen auf die Populationen unter wissenschaftlicher Begleitung zu testen.

23.10.2025

Burger, Haser, Cataltepe, Epple, von Eyb, Hailfinger, Dr. Pfau-Weller, Schuler, Dr. Schütte, Schweizer, Teufel CDU

Begründung

Saat- und Rabenkrähen verursachen in Baden-Württemberg erhebliche Schäden. Dies betrifft sowohl die Landwirtschaft in Form von Fraßschäden an Mais und Sonderkulturen sowie Schäden an Infrastruktur wie Folientunneln und Bewässerungsanlagen als auch zunehmend urbane Räume durch Lärm, Kotbelastung sowie Beschädigungen an Gebäuden und Anlagen. Kommunen berichten, dass sich die Bestände in wenigen Jahren vervielfacht haben.

Gleichzeitig führen Vergrämungsmaßnahmen oft dazu, dass sich Schwärme in benachbarten Kommunen neu ansiedeln, wodurch die Problemlage weiter eskaliert.

In Bayern wurde deshalb die Vergrämung ausdrücklich auch auf urbane Räume ausgeweitet. Um wirksame und rechtlich abgesicherte Maßnahmen entwickeln zu können, ist es notwendig, verlässliche Daten zur Populationsentwicklung, zu Allgemeinverfügungen, deren Effektivität und möglichen Nebeneffekten zu ermitteln. Vergleiche mit anderen Bundesländern zeigen, dass nachhaltige Vergrämungsstrategien, einschließlich gezielter Maßnahmen wie Nest- oder Eientnahmen, unter wissenschaftlicher Begleitung denkbar sind.

Der Antrag schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Politik, die landwirtschaftliche und urbane Interessen ausgleicht, Schäden minimiert und die Biodiversität schützt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. November 2025 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. welche aktuellen Zahlen zur Populationsentwicklung der Saat- bzw. Rabenkrähen in Baden-Württemberg aus dem Wildtierbericht oder anderen Monitoring-systemen vorliegen;*

Zu 1.:

Zahlen zur Populationsentwicklung der Rabenkrähe liegen einerseits aus der Jagdstreckenerfassung vor und andererseits aus von Artexperten durchgeführten Bestandsschätzungen für die Berichtspflicht nach Artikel 12 der EG-Vogelschutzrichtlinie und von den Bestandsangaben in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, in der auch die Ergebnisse aus dem Monitoring häufiger Brutvögel einfließen.

In den letzten fünf Jahren bewegte sich die Jagdstrecke der Rabenkrähe zwischen 14 500 und 19 000 Tieren (vgl. Ziff. 2) und im vergangenen Jagdjahr lag die Jagdstrecke bei 15 758 Tieren. Die Bestandsschätzung der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) e. V. nennt für den Zeitraum 2012 bis 2016 einen Brutbestand von 80 000 bis 90 000 Revieren. Im Vorzeitraum (2005 bis 2011) war noch ein Bestand von 90 000 bis 100 000 Revieren geschätzt worden. Der landesweite Brutbestand ist im kurzfristigen Trend (1992 bis 2016) somit stabil. Auch das Monitoring häufiger Brutvögel bestätigt für Baden-Württemberg die bis einschließlich 2022 statistisch belastbare Trendklassifizierung stabil, während es bundesweit moderat zunehmende Bestände belegt. In einigen Regionen Baden-Württembergs sind bereits seit 1980 wieder bedeutende Zunahmen nachgewiesen, so beispielsweise in der Bodenseeregion.

Der Trend der Entwicklung der Saatkrähenbestände wird im Rahmen des „Monitorings mittelhäufiger und seltener Brutvögel“ (MsB) erfasst. In Baden-Württemberg ist die OGBW im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hauptverantwortlich für das MsB. Die Kartierungen werden von ehrenamtlich tätigen Personen durchgeführt und erfolgen gemäß einem seit 2019 bundesweit abgestimmten Methodensteckbrief (Südbeck et al. 2019; siehe: <https://www.dda-web.de/monitoring/msb/module/saatkr%C3%A4he>). Bei den Kartierungen wird die Anzahl intakter Nester an den untersuchten Koloniestandorten erfasst. Die Entwicklung der Anzahl intakter Nester kann als Indikator für den Bestandstrend herangezogen werden. Die Anzahl der Nester ist aber nicht mit der Anzahl der tatsächlichen Brutpaare identisch. Die Kartierungen erfolgen in Baden-Württemberg zudem auf ausgewählten Stichproben, sodass nur indirekt auf die Gesamtzahl der Brutpaare im Land geschlossen werden kann. Die Ergebnisse des MsB fließen in die von Artexperten durchgeführten Bestandsschätzungen für die Berichtspflicht nach Artikel 12 der EG-Vogelschutzrichtlinie und die Bestandsangaben in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs ein. Für den Zeitraum 2011 bis 2016 wurde der Gesamtbestand noch auf 8 500 bis 9 500 Brutpaare geschätzt. Die aktuellste Schätzung bezieht sich auf den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2022 und beträgt 12 000 bis 15 000 Brutpaare. Das ist auch der Bestand, der in der aktuellen Roten Liste veröffentlicht wurde.

- 2. wie sich die Populationen in den letzten fünf Jahren landesweit und aufgeteilt nach Regierungsbezirken entwickelt haben;*

Zu 2.:

Die Jagdstreckenentwicklung unterscheidet sich zwischen den einzelnen Regierungsbezirken. Die höchsten Erlegungszahlen zur Rabenkrähe verzeichnen die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen, gefolgt von Karlsruhe und Freiburg.

Dies ist zum einen der Lebensraumverfügbarkeit, zum anderen auch der Größe der Regierungsbezirke geschuldet.

Tabelle 1: Jagdstreckenentwicklung der Rabenkrähe in den Jagdjahren 2020/2021 bis 2024/2025 in den vier Regierungsbezirken Baden-Württembergs

Jagd Jahr	Baden-Württemberg	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Tübingen	Regierungsbezirk Freiburg
2020/2021	19.112	5.657	3.992	5.259	4.204
2021/2022	17.986	4.914	4.028	4.542	4.502
2022/2023	14.525	4.296	3.263	3.452	3.517
2023/2024	17.186	5.298	3.775	4.689	3.424
2024/2025	15.758	5.284	3.049	4.485	2.940

In Bezug auf die Saatkrähe wurden im Jahr 2021 im Rahmen des MsB landesweit 9 117 intakte Nester gezählt, 2022 waren es 11 379 und im Jahr 2023 insgesamt 13 511 (vgl. Ziff. 1), wobei sich in einigen Regionen wie z. B. am Bodensee aktuell eine Ausbreitung der Art abzeichnet. Die Verteilung der seit 2021 erfassten Saatkrähenester auf die einzelnen Regierungsbezirke ist der Tabelle 2 zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der kontrollierten Koloniestandorte von Jahr zu Jahr unterschiedlich war, sodass sich aus der reinen Zahlenfolge noch kein Trend ableiten lässt. Aus Tabelle 2 lässt sich die Anzahl der jeweils kontrollierten Koloniestandorte entnehmen. Die Zahlen für 2025 liegen noch nicht vor.

Tabelle 2: Verteilung der in den Jahren 2021 bis 2024 kartierten Saatkrähenester auf die vier Regierungsbezirke (RB) und Anzahl der jeweils kontrollierten Koloniestandorte

Regierungsbezirk/Jahr	Kontrollierte Koloniestandorte	Intakte Saatkrähenester
RB Karlsruhe		
2021	23	1268
2022	33	1809
2023	26	1821
2024	37	2882
RB Stuttgart		
2021	29	1517
2022	37	1741
2023	52	2653
2024	54	2849
RB Tübingen		
2021	19	1319
2022	16	1696
2023	21	1624
2024	23	2223
RB Freiburg		
2021	21	5013
2022	28	6133
2023	25	7413
2024	29	7587

3. wie viele Allgemeinverfügungen zur Vergrämung von Saat- bzw. Rabenkrähen in den Jahren 2024 und 2025 durch die Regierungspräsidien erlassen wurden;

Zu 3.:

Im Jahr 2024 wurden im Regierungsbezirk Freiburg weder auf Ebene des Regierungspräsidiums Freiburg (Obere Jagdbehörde) noch auf Ebene der Stadt-/Landkreise (Untere Jagdbehörden) Allgemeinverfügungen für Rabenkrähen erlassen. Im Jahr 2025 hat das Regierungspräsidium Freiburg als Obere Jagdbehörde für drei Landkreise Einzelanordnungen durch Allgemeinverfügung zur Vergrämung von Rabenkrähen in besonders betroffenen Gebieten erlassen.

Die Entscheidung über den Erlass von Allgemeinverfügungen zur letalen Entnahme von Saatkrähen obliegt der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Naturschutzbehörde (in der Regel untere Naturschutzbehörde an den Landratsämtern) in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort. Im Jahr 2024 wurde nach Kenntnis der Landesregierung keine Allgemeinverfügung zur Vergrämung von Saatkrähen erlassen. Im Jahr 2025 wurden fünf Allgemeinverfügungen erlassen.

4. in welchen Landkreisen diese Allgemeinverfügungen jeweils für welche Zeiträume, unter Angabe eventueller Folgeverfügungen für diese Gebiete, gelten;

Zu 4.:

Die im Jahr 2025 erlassenen Allgemeinverfügungen in Bezug auf die Rabenkrähe gelten für die Landkreise Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald und den Ortenaukreis: 1. Landkreis Emmendingen: Allgemeinverfügung vom 20. März 2025; 2. Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Allgemeinverfügung vom 20. März 2025; 3. Ortenaukreis: Allgemeinverfügung vom 4. April 2025.

Der Geltungsbereich umfasste bei allen drei Allgemeinverfügungen den Zeitraum der besonderen Schonzeit der Rabenkrähe vom 16. April 2025 bis 31. Juli 2025. Es ist beabsichtigt, für das Jahr 2026 Folgeverfügungen für die drei Landkreise zu erlassen.

Die Allgemeinverfügungen für Saatkrähen wurden durch die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald (1. April 2025 bis 30. September 2025), Rastatt (15. April 2025 bis 31. Juli 2025), Ravensburg (16. April 2025 bis 31. Juli 2025), Emmendingen (1. April 2025 bis 30. September 2025) und Göppingen (6. Mai 2025 bis 31. Juli 2025) erlassen. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird im Jahr 2026 voraussichtlich erneut eine Allgemeinverfügung erlassen.

5. wie viele Saatkrähen im Rahmen der Allgemeinverfügungen in den Jahren 2024 und 2025 erlegt wurden;

Zu 5.:

Im Jahr 2025 wurden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 160 Vergrämungsabschüsse von Saatkrähen gemeldet. In den Landkreisen Rastatt und Emmendingen sind hierzu noch keine Zahlen verfügbar. Im Landkreis Ravensburg wurden sechs Vergrämungsabschüsse von Saatkrähen gemeldet, im Landkreis Göppingen neun.

6. welche Rückmeldungen ihr zur Effektivität der Allgemeinverfügungen vorliegen;

Zu 6.:

Bei der Rabenkrähe wurde zur Evaluierung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügungen als Nebenbestimmung aufgenommen, dass jede Tötung einer Rabenkrähe unter Angabe von Namen und Anschrift des Jagdausbürgberechtigten, Ort, Name des Jagdreviers, landwirtschaftliche Kultur sowie Name des Bewirtschafters/

der Bewirtschafterin zu melden ist. Die Evaluierung der Rückmeldungen hierzu ist aktuell noch im Gange. Zudem ist das Regierungspräsidium Freiburg (Obere Jagdbehörde) derzeit mit den Unteren Jagdbehörden Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald und Ortenaukreis in der Erstellung eines Fragebogens zur Evaluierung der Effektivität der Allgemeinverfügungen. Der Fragebogen wird im November an die Jagdausübungsberechtigten und (über das Landwirtschaftsamt) an die Landwirte in den jeweiligen Kreisen versandt und nachfolgend ausgewertet. Die Erkenntnisse der Evaluierung sollen beim Erlass von Folgeallgemeinverfügungen Berücksichtigung finden.

Allgemeinverfügungen zur Saatkrähe dienen dem Bürokratieabbau, da sie in den umfassten Sachverhalten Einzelanordnungen entbehrlich machen. Für die Naturschutzverwaltung und die Jagdausübungsberechtigten ergab sich daher eine Entlastung durch die Verringerung des bürokratischen Aufwands.

Landwirte konnten zeitnah Maßnahmen ergreifen, um landwirtschaftliche Schäden zu verhindern. Auf den betroffenen Flächen seien nach den Abschüssen nach Auskunft der Landratsämter außerdem Vergrämungseffekte eingetreten. Teilweise ist es für Landwirte mitunter schwierig, Jagdausübungsberechtigte zu finden, die sich für die Vornahme der Vergrämungsschüsse bereit erklären.

7. welche Erkenntnisse die Landesregierung darüber hat, ob Vergrämungsmaßnahmen zu einer Verlagerung der Schwärme in benachbarte Kommunen geführt haben;

Zu 7.:

Da es sich bei der jagdlichen Vergrämung um kleinräumige, gezielte Maßnahmen handelt, ist eine daraus resultierende Verlagerung der Tiere gegeben und auch das ausdrückliche Ziel von Vergrämungsabschüssen. Wie andauernd bzw. nachhaltig sich die Vergrämungswirkung gestaltet, hängt u. a. von der Vogelart, der Erfahrung der Vögel, der Schwarmgröße und deren Zusammensetzung ab. Auch die Abwanderungsentfernung wird von diesen Faktoren sowie der Lebensraumqualität und der Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen vor Ort gesteuert, sodass keine pauschalen Aussagen zur Verlagerung der Tiere getroffen werden können. Dezidierte Informationen, dass eine Verlagerung von Schwärmen in benachbarte Kommunen stattgefunden hat, liegen der Landesregierung indes nicht vor.

8. ob im Rahmen der Allgemeinverfügungen auch Stadtjäger oder andere beauftragte Dritte im befriedeten Bezirk (zum Beispiel mit Lebendfallen) eingesetzt wurden, und falls ja, mit welchem Ergebnis;

Zu 8.:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügungen umfasst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen im Offenland. Der befriedete Bezirk und Bereiche, in denen ein örtliches Verbot der Jagdausübung besteht, sind von den Allgemeinverfügungen ausgenommen. Es wurden daher keine beauftragte Dritte oder Stadtjäger eingesetzt.

9. ob es Hinweise gibt, dass die bisherigen Maßnahmen negative Nebeneffekte auf andere Tierarten oder das städtische Ökosystem hatten;

Zu 9.:

Es ist davon auszugehen, dass die temporär vorgenommenen, gezielten Vergrämungsmaßnahmen keine gravierenden negativen Effekte mit sich ziehen. Insbesondere nicht im urbanen Räumen, da in diesem Bereich keine Allgemeinverfügungen greifen (vgl. Ziff. 8). Konkrete Kenntnisse liegen der Landesregierung jedoch nicht vor. Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen von Vergrämungsmaßnahmen auf andere geschützte Tierarten werden im Rahmen des Erlasses der Allgemeinverfügung für die Saatkrähe geprüft.

10. welche Planungen oder Überlegungen sie verfolgt, um die Vergrämung von Saat- und Rabenkrähen – analog zum Vorgehen in Bayern – künftig auch in städtischen Räumen Baden-Württembergs zu ermöglichen;

Zu 10.:

In Bezug auf die Vergrämung von Rabenkrähen im urbanen Raum hat das Land das Instrument der Stadtjägerinnen und Stadtjäger geschaffen. Damit hat Baden-Württemberg den Gemeinden eine Lösung offeriert, um Mensch-Wildtier-Konflikten in urbanen Räumen professionell begegnen zu können. Hierbei obliegt es den Gemeinden Stadtjäger für ihre Belange einzusetzen und mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Stadtjägerinnen und Stadtjäger sind für die Wildtierarten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes zuständig und beschäftigen sich insbesondere mit den Tierarten Fuchs, Steinmarder und Waschbär sowie Wildgänsen als auch Rabenkrähen.

Zudem liegen dezidierte Fachinformationen im Wildtierportal Baden-Württemberg bereit, welche die Biologie der Rabenkrähne, Konflikte durch die Rabenkrähne in der Landwirtschaft, Methoden und Wirkungsweise der Bejagung und Vergrämung der Rabenkrähne sowie Möglichkeit von Vergrämungsabschüssen in der Schonzeit sowie eine Checkliste für Antragsteller zum Abkürzen oder Aufheben der Schonzeit als auch einen Musterantrag zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für die Bejagung von Rabenkrähen außerhalb der Jagdzeit geben. Die Checkliste des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zur Bejagung der Rabenkrähne innerhalb der Schonzeit, steht den Jagdbehörden sowie interessierten Antragstellern zur Verfügung (www.wildtierportal-bw.de Rabenkrähne, WFS-Mitteilung 04-2024).

Zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich hat die Naturschutzverwaltung den Städten im Land im August 2014 über den Städetag „Hinweise zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich“ zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird die Ausarbeitung eines auf die Gegebenheiten der jeweiligen Kommune abgestimmten Vergrämungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet empfohlen.

Das urbane Management von Saatkrähenkolonien bei Konflikten im Siedlungsbereich ist in Bayern und in Baden-Württemberg vergleichbar. In der Regel werden verschiedene Vergrämungsmaßnahmen (u. a. das Anbringen von Uhu-Attrappen, Rückschnitt von Bäumen im Winterhalbjahr, Aussenden akustischer Signale u. ä.) zugelassen. Damit soll eine Umsiedlung der Saatkrähen-Kolonien an die Ortsränder erreicht werden, um Beeinträchtigungen durch Lärm und Vogelkot im innerörtlichen Bereich zu verringern. Ziel ist es, besonders konfliktträchtige Koloniestandorte aufzulösen. Die Saatkrähen sollen sich anderen, weniger konfliktträchtigen Kolonien anschließen oder neue Kolonien an weniger konfliktbehafteten Standorten gründen. Eine Reduktion von Populationen ist nicht Ziel des Managements.

Derzeit führt Bayern ein zweijähriges Pilotprojekt zum erweiterten Management der Saatkrähne durch. Es beinhaltet drei Module. Modul 1: Urbanes Management; Modul 2: Landwirtschaftliche Schäden verringern; Modul 3: Anthropogene Nahrungsquellen. Das Pilotprojekt zum „urbanen Management“ von Saatkrähenkolonien bei Konflikten im Siedlungsbereich verfolgt das Ziel, konfliktträchtige Koloniestandorte zu entschärfen und die Saatkrähen dazu zu bringen, sich anderen, weniger konfliktträchtigen Kolonien anzuschließen oder neue Kolonien an weniger konfliktbehafteten Standorten zu gründen. Eine Reduktion der Saatkrähen-Population ist dabei nicht das primäre Ziel. Im Rahmen des Pilotprojekts wird die Wirksamkeit verschiedener Vergrämungsmaßnahmen und -kombinationen, wie beispielsweise Eientnahme, Nestentfernung, Falknereinsatz und Einzelabschuss, verglichen und evaluiert. Das Pilotprojekt wird in der Stadt Dachau durchgeführt und läuft bis zum Frühjahr 2026. Nach Abschluss des Projekts werden die Ergebnisse wissenschaftlich analysiert, um die Effektivität der verschiedenen Maßnahmen zu bewerten und um daraus Schlussfolgerungen für zukünftige Vergrämungsstrategien zu ziehen. Durch diese wissenschaftliche Begleitung soll

sichergestellt werden, dass die Maßnahmen nicht nur kurzfristig wirksam sind, sondern auch langfristig zu einer nachhaltigen Lösung des Konflikts zwischen Saatkrähen und menschlichen Siedlungen beitragen. Im Rahmen dieses Pilotprojekts „urbanes Management“ geht die Stadt Dachau und der Freistaat Bayern neue Wege. Es kommen dabei Vergrämungsmaßnahmen zum Einsatz, die über das übliche Maß hinausgehen, einschließlich letaler Maßnahmen, d. h., der Tötung von Tieren (innerörtlich höchst umstrittene letale Vergrämung durch Abschuss von Tieren). Das Projekt wird vom Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern begleitet, mit dem das Konzept gemeinsam erstellt wurde. Die Maßnahmen wurden von der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern genehmigt. Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen in Bayern sollen die Wirksamkeit letaler Einzelentnahmen im Vergleich zu mildereren letalen Vergrämungsvarianten darlegen. Daraus abgeleitet soll ein Portfolio an Möglichkeiten zur Vergrämung und deren Kosten und Wirksamkeiten aufzeigt werden. Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird die Landesregierung auf wissenschaftlicher Basis prüfen, welche Schlussfolgerungen sich daraus für Maßnahmen in Baden-Württemberg ergeben.

11. welche Möglichkeiten bestehen, städtische und landwirtschaftliche Interessen bei Vergrämungsmaßnahmen stärker zu koordinieren, um Verlagerungseffekte zu vermeiden;

Zu 11.:

Um städtische und landwirtschaftliche Interessen bei Vergrämungsmaßnahmen von Saatkrähen stärker zu koordinieren und Verlagerungseffekte zu vermeiden, besteht ein wichtiger Ansatz darin, die Attraktivität und Qualität der Lebensräume für die Saatkrähe in den Außenbereichen zu erhöhen. Durch die Schaffung sicherer Brutmöglichkeiten in der Feldflur und die Erhaltung geeigneter Lebensräume kann der Siedlungsdruck der Saatkrähen auf die Ortschaften verringert werden. Dies kann durch eine ökologische Aufwertung der Außenbereiche erreicht werden, beispielsweise durch die Anlage von Grünland, das für Saatkrähen eine bevorzugte Nahrungsquelle darstellt.

Die Saatkrähen suchen ihre Nahrung im März/April vorzugsweise auf Grünland, wo sie Regenwürmer finden, die ihre Hauptnahrungsquelle darstellen. Wenn Grünland jedoch knapp ist, weichen sie auf Äcker aus, was zu Schäden an der Getreideeinsaat und an Keimlingen führen kann. Durch die Schaffung von Grünland und anderen geeigneten Lebensräumen in den Außenbereichen kann dieser Druck auf die Äcker reduziert werden.

Um eine effektive Koordination zwischen städtischen und landwirtschaftlichen Interessen zu erreichen, wird die Ausarbeitung eines auf die Gegebenheiten der jeweiligen Kommune abgestimmten Vergrämungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet inklusive der Außenbereiche empfohlen. Dieses Konzept sollte die Bedürfnisse der Landbewirtschaftenden, der Bevölkerung und des Naturschutzes berücksichtigen und eine ausgewogene Lösung für alle Beteiligten anstreben. Durch eine solche Koordination kann der Siedlungsdruck der Saatkrähen auf die Ortschaften reduziert und die Schäden an der Landwirtschaft minimiert werden.

12. ob aus ihrer Sicht Maßnahmen wie beispielsweise das Pilotprojekt des Kreises Soest zu Saatkrähen (Entnahme von Nestern und nicht bebrüteten Eiern) in Baden-Württemberg übertragbar sind, um die Populationen nachhaltig zu regulieren;

Zu 12.:

Vor dem Hintergrund der unten skizzierten Zwischenergebnisse des Pilotprojekts des Kreises und der Stadt Soest zur Regulierung der Saatkrähenpopulation ist die Übertragung von Maßnahmen aus dem Pilotprojekt auf mögliche Anwendungsfälle in Baden-Württemberg aus Sicht des Umweltministeriums nicht erfolgversprechend und daher fachlich wie rechtlich fragwürdig.

Das im Frühjahr 2025 durchgeführte Pilotprojekt in der Stadt Soest, bei dem erstmalig sowohl Nester als auch nicht bebrütete Eier bis Mitte April entfernt werden durften, erfolgte unter der Voraussetzung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme- genehmigung. Trotz der sorgfältigen Planung und Umsetzung des Projekts zeigte sich bisher weder ein signifikanter Effekt auf die Population der Saatkrähe in der gesamten Stadt Soest noch an einzelnen Brutstandorten. Die Ergebnisse entsprachen nicht den verfolgten Zielen, da sich die Entfernung der Eier und Nester nicht nachhaltig auf die Population auswirkte. Lediglich an einem Standort mit wenigen Nestern wurde kein neues Nest gebaut, an einem anderen Standort war die Zahl der Nester lediglich geringfügig reduziert.

Trotz eines immensen finanziellen und personellen Aufwands (teilweise täglicher Einsatz mit Hubsteiger), der für die Stadt betrieben wurde, führten die Maßnahmen nicht zu dem gewünschten Erfolg. Stattdessen kam es lediglich zu einer gewissen Verschiebung der Saatkrähenpopulation, ohne dass eine nachhaltige Regulierung oder erfolgreiche (Teil-)Verschiebung problematischer Populationen erreicht werden konnte. Insgesamt lässt sich aus dem Pilotprojekt des Kreises Soest ableiten, dass die Entfernung von Nestern und nicht bebrüteten Eiern nicht geeignet ist, um die Saatkrähenpopulation nachhaltig zu regulieren. Zu den Erfolgsaussichten von Saatkrähen-Managementmaßnahmen findet auf Fachebene fortlaufend ein Austausch mit anderen Bundesländern statt (vgl. Drs. 17/438).

13. welche rechtlichen Hürden aktuell bestehen, um Vergrämungsmaßnahmen wie in Bayern oder die Entnahme von Eiern wie im Kreis Soest in Baden-Württemberg umzusetzen;

14. welche Voraussetzungen eine Kommune erfüllen müsste, um eine Ausnahme- genehmigung zur Entnahme von Nestern oder Eiern zu erhalten;

Zu 13. und 14.:

Die Saatkrähe ist eine in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Sie ist daher gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine besonders geschützte Artikl. Nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Nach § 45 Absatz 7 BNatSchG können u. a. zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen von den in § 44 Absatz 1 BNatSchG geregelten Verboten zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Vor der Gewährung einer Ausnahme sind daher zunächst andere geeignete und zumutbare Vergrämungsmaßnahmen, wie etwa der Einsatz von optischen oder akustischen Mitteln zu prüfen und anzuwenden. Für (letale) Vergrämungsmaßnahmen, welche ausschließlich die Reduktion des Bestandes zum Ziel haben, kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht erteilt werden.

Die Entfernung eines Nestes verstößt gegen das in § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG geregelte Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Tatbestandsmerkmal „Natur“ umfasst hierbei nicht nur die freie Natur und Landschaft, sondern auch menschliche Siedlungsbereiche. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erstreckt sich der Schutz auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die nicht mehr genutzt werden, aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die jeweilige Tierart an diese Stätten zurückkehrt. Da Saatkrähen regelmäßig versuchen, ihre Nester aus dem Vorjahr weiter zu nutzen, ist für die Entfernung eines Nestes (mit oder ohne Eier) im Regelfall eine Ausnahme erforderlich. Auch die Entfernung eines im Bau befindlichen Nestes sowie die Verhinderung der Fortsetzung eines be-

gonnenen Nestbaues durch Abwehrmaßnahmen erfordern eine Ausnahmegenehmigung. Die Entfernung eines unfertigen Nestes sowie ein Entwerten des Neststandorts während der Nestbauphase durch Abwehrmaßnahmen vermindern jeweils maßgeblich den Fortpflanzungserfolg des betroffenen Individuums, weshalb entsprechende Handlungen vom Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG erfasst sind.

Die Entnahme von Eiern bedarf unabhängig von einer Nestentfernung grundsätzlich einer Ausnahme, da es nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG auch verboten ist, Entwicklungsformen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unter den Begriff der „Entwicklungsformen“ fallen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 b) BNatSchG Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten.

15. ob sie ein Pilotprojekt in Baden-Württemberg anstrebt, um die Wirkung von Eientnahmen auf die Populationen unter wissenschaftlicher Begleitung zu testen.

Zu 15.:

Die Landesregierung plant derzeit kein eigenes Pilotprojekt zur Vergrämung von Saatkrähen, um die Wirkung von Eientnahmen auf die Populationen unter wissenschaftlicher Begleitung zu testen. Allerdings wird in Bayern ein Pilotprojekt durchgeführt, welches die Wirksamkeit von einzelnen nicht-letalen und letalen Maßnahmen überprüft (vgl. Ziffer 12).

Die Ergebnisse dieses Projekts sollen Aufschluss über die Effektivität letaler Einzelentnahmen im Vergleich zu milderer nicht-letalen Vergrämungsvarianten geben und ein Portfolio an Möglichkeiten zur Vergrämung und deren Kosten und Wirksamkeiten aufzeigen.

Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird die Landesregierung auf wissenschaftlicher Basis prüfen, welche Schlussfolgerungen sich daraus für Maßnahmen in Baden-Württemberg ergeben.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz